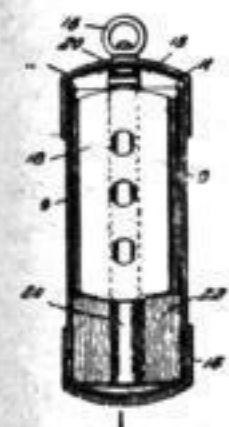
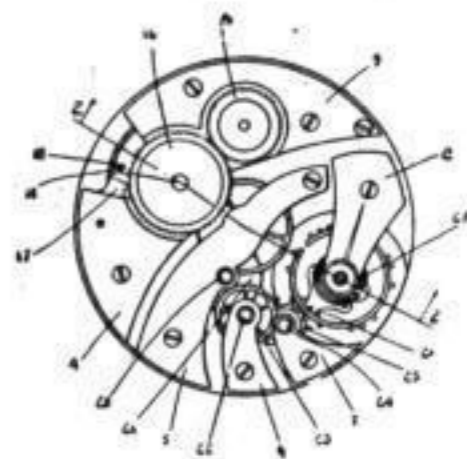


Unter die Geschmacksmuster fallen nebenstehend abgebildete Broschen mit den mehr originell als geschmackvoll aussehenden Hundeköpfen.



Einen Anhänger für Uhrketten, der in seinem Inneren Rasierklingen enthält, wird man bei uns für etwas deplaciert halten, es sei denn, daß noch ein Rasierpinsel gleich daneben hängt und statt einer Uhrkette ein Lederband verwendet wird, welches gleich als Abstreichriemen für die Klingen dienen kann, wodurch die Sache dann komplett beieinander, mehr praktisch als schön wäre.

Taschenuhrkonstruktion. Hier liegt die Unruh in gleicher Höhe wie das Minutenrad. Dadurch muß die Unruh bei einem gegebenen Kaliber einer Uhr sehr klein ausfallen und man kann keinen Vorteil einsehen. Das Patent ist aber von der bekannten Uhrenfirma Gruen Watch Co. in Cincinnati, die ja wissen wird, warum sie ein Patent nimmt. Vielleicht ist es für eine zwar große, aber flache Uhr bestimmt, um durch diese Anordnung mit geringerer Höhe des Werkes auskommen zu können.



Ein Ehering von nebenstehend abgebildeter Form macht einen solch verdrückten und verschlagenen Eindruck, als hätte er bereits einen siebenjährigen Ehekrieg durchgemacht.



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Aenderung des Verfahrens bei Stundungsgesuchen und bei der Berechnung von Verzugszinsen

Die Ablehnung von Stundungsgesuchen sowie die schroffe Handhabung von Verzugszinsen schon bei geringen Verspätungen hat unter den Steuerzahlern allgemein, insbesondere aber auch aus den Kreisen der Gewerbetreibenden zahlreiche berechtigte Klagen hervorgerufen. Die Steuerlast an sich zwingt die meisten schon zu außerordentlichen Einschränkungen auf allen Gebieten des täglichen Lebens. Bei der Mehrzahl ist das äußerste Maß der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht bloß erreicht, sondern in einer das Wohl des einzelnen bedrohenden Weise überschritten, so daß daher der Ruf nach Schonung durch mildere Anwendung der Steuergesetze nicht verstummen will. Verschiedene an den Reichsminister der Finanzen gerichteten Gesuche haben Klarheit darüber gebracht, daß ein Ueberspannen des Bogens nicht im Sinne des Ministers ist.

Steuerstundungen

Stundungen sind ausgeschlossen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und für gewöhnlich wohl auch bei der Umsatzsteuer.

Bei der Vermögenssteuer sowie bei den Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer kann eine vollständige oder teilweise Stundung dann in Frage kommen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zur Begleichung der Steuern erforderlichen Mittel nicht flüssig gemacht werden können, und daß die Veräußerung von Gegenständen des Betriebsvermögens entweder die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährden würde, oder nur zu Preisen erfolgen könnte, die dem Steuerpflichtigen billigerweise nicht zugemutet werden können.

Für die Fragen, ob Stundung zu bewilligen ist, wie hoch der Zinssatz zu bemessen ist, ob auf Sicherheitsleistung bestanden werden muß, ob die Stundung sich auf den gesamten Steuerbetrag oder nur auf einen Teil zu erstrecken hat und für wie lange die Stundung zu bewilligen ist, kommt es in erster Linie auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an. Dabei sollen die in Betracht kommenden Verhältnisse mit Verständnis für die heutige wirtschaftliche Notlage geprüft werden; andererseits soll unbedingt daran festgehalten werden, daß sich niemand der Pflicht entziehen darf, mit Anspannung aller seiner Kräfte dazu beizutragen, Staatswirtschaft und Währung vor dem Verfall zu bewahren. Denn die Finanzlage ist noch immer so, daß Reich, Länder und Gemeinden auf regelmäßig fließende Steuereinnahmen angewiesen sind, wenn nicht die öffentliche Wirtschaft und damit die Währung abermals in Gefahr gebracht werden soll.

Im allgemeinen soll, wenn der Steuerpflichtige Stundung mit der Begründung beantragt, daß er Mittel zur Steuerzahlung nicht flüssig machen kann, die Glaubhaftmachung in dieser Hinsicht genügen. Ein umfassender Nachweis, wie das bisweilen verlangt wurde, soll erspart bleiben.

Es soll ferner sorgfältig geprüft werden, ob durch die Ablehnung der Stundung die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet werden würde. Maschinen, die zum Anlagekapital gehören, werden im allgemeinen als unentbehrlich für den Betrieb angesehen, selbst wenn

sie infolge der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorübergehend stillliegen. Inwieweit durch das Ausscheiden von umlaufendem Betriebskapital die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet werden würde, soll dem verständigen Ermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben. Allerdings wird hier hinzugefügt, daß beim Vorhandensein von größeren Beständen als in der Vorkriegszeit dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, diese Mehrbestände zu veräußern.

Wenn die Praxis der Finanzbehörden bisher in der Frage, zu welchen Preisen die Veräußerung von Betriebsmitteln zugemutet werden kann, ungleichmäßig war, so ist jetzt als Richtschnur gegeben, daß Betriebsmittel zu Preisen, die mehr als 20% unter dem Friedenspreise liegen, nur der Steuer wegen nicht zur Veräußerung gebracht zu werden brauchen. Dem Steuerpflichtigen soll kein größeres Opfer als die bezweckte Steuerbelastung auferlegt werden.

Verzugszuschläge

Hinsichtlich der Verzugszuschläge, die bisher mit außerordentlicher Schärfe zur Anwendung gebracht wurden, indem sie streng nach dem Buchstaben der Bestimmungen erhoben wurden, ist künftig auf Grund der ministeriellen Anordnungen eine wesentliche Milderung zu erwarten. Daß die bisher 5% betragenden Zuschläge mit Wirkung vom 20. Juli auf 2% herabgesetzt worden sind, haben wir kürzlich schon mitgeteilt. Aber überhaupt soll die Berechnung der Zuschläge nicht mehr mit solcher Strenge zur Durchführung gelangen.

Nach der bisherigen Praxis vieler Finanzämter verging, wenn ein Steuerpflichtiger rechtzeitig ein Gesuch auf Stundung der Vorauszahlungsbeträge für die Einkommensteuer dem Finanzamt einreichte, meist eine geraume Zeit, bevor das Antwortschreiben einging. Künftig sollen Stundungsgesuche stets als Sofortschachen behandelt werden, namentlich dann, wenn sie kurz vor dem Fälligkeitstermin bei dem Finanzamt eingehen. Wenn z. B. am 10. Mai Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer zu leisten waren und der Antrag auf Stundung am 2. Mai eingereicht wurde, das Gesuch dann aber erst Ende Mai abgelehnt wurde, so erhielt man meist — obwohl nach Empfang des ablehnenden Bescheids sofort die Steuer beglichen wurde — die Mitteilung von der Finanzkasse, daß außer dem Steuerbetrag noch 10% Verzugszuschläge für (zwei halbe Monate) zu zahlen seien.

Dieses Verfahren liegt nicht in der Absicht des Ministers. Ist ein Stundungsgesuch rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Schonzeit, besser jedoch vor Ablauf des Fälligkeitstermins) eingereicht, so soll eine Ablehnung so frühzeitig mitgeteilt werden, daß der Steuerpflichtige noch einige Tage Zeit hat, den geschuldeten Steuerbetrag ohne Verzugszuschläge zu zahlen. Ist dies ausnahmsweise, z. B. weil vor der Entscheidung über das Stundungsgesuch zeitraubende Ermittlungen erforderlich sind, nicht möglich, so soll möglichst umgehend ein Zwischenbescheid erteilt werden. Darin soll ausgedrückt werden, daß das Finanzamt (vorbehaltlich weiterer Nachprüfung) zur Bewilligung der Stundung zur Zeit nicht in der Lage sei und daß der Steuerpflichtige, wenn er bis zum Ablauf der Schonfrist nicht zahle, damit